

Entwurf

einer Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung - AltPflAusgIVO)

Vom

Auf Grund des § 25 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ausgleichsverfahren

Zur Beseitigung des Mangels an praktischen Ausbildungsplätzen in der Altenpflege wird ein Ausgleichsverfahren zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung durchgeführt.

§ 2

Teilnehmende Einrichtungen

(1) Am Ausgleichsverfahren nehmen die in Nordrhein-Westfalen tätigen Einrichtungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Altenpflegegesetz teil, mit denen ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI besteht. Die Teilnahme ist unabhängig davon, ob die einzelne Einrichtung tatsächlich praktische Ausbildung vermittelt.

(2) Am Ausgleichsverfahren nehmen die Einrichtungen teil, die bereits vor dem 1. April des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres den Betrieb aufgenommen haben. Bei Zusammenlegungen und Wechsel des Trägers der Einrichtung wird dem neuen Einrichtungsträger die Vortätigkeit zugerechnet. Mit der endgültigen Aufgabe des Betriebs endet die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen sowie der Anspruch auf Ausgleichszuweisung.

(3) Wer den Betrieb einer Einrichtung in Sinne der Absätze 1 und 2 aufnimmt oder eine bereits bestehende Einrichtung übernimmt, hat dies der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung trifft denjenigen, der bereits eine Einrichtung betreibt und nicht seitens der zuständigen Behörde von Amts wegen bereits bis zum 1. Januar 2012 erfasst worden ist.

§ 3

Zuständigkeit und Datenerhebung

(1) Die nach § 4 Landesaltenpflegegesetz zuständigen Behörden bestimmen einheitlich die für Nordrhein-Westfalen erforderliche Ausgleichsmasse, erheben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die entsprechenden Ausgleichsbeträge, verwalten sie und verteilen die Summe der eingegangenen Ausgleichsbeträge durch Ausgleichszuweisungen an die Berechtigten. Die zuständigen Behörden führen für jedes Erhebungsjahr eine einheitliche Jahresendabrechnung durch. Sie sind auch für Beitreibungen rückständiger Zahlungen zuständig.

(2) Die Abwicklung des Verfahrens wird durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützt. Soweit die am Ausgleichsverfahren Beteiligten nicht über einen entsprechenden Zugang verfügen, kann ausnahmsweise auch eine nicht elektronische Meldung der erforderlichen Daten erfolgen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten bei den am Ausgleichsverfahren beteiligten Einrichtungen zu erheben, zu speichern und zu nutzen:

1. Name, Anschrift des Trägers bzw. der Inhaberin oder des Inhabers der Einrichtung,
2. Bankverbindungen der Einrichtung,
3. Name und Geburtsdatum der in der Einrichtung tätigen Auszubildenden,
4. Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses sowie die Höhe und Art der gezahlten Ausbildungsvergütung.

Weitere personenbezogene Daten können erhoben werden, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind. Die beteiligten Einrichtungen sind verpflichtet, die entsprechenden Daten zu erheben und an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung benötigen. Die Daten zu den Nummern 2 bis 4 werden gelöscht, soweit sie nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ende des Ausbildungsverhältnisses. Zur Umsetzung der Regelung des § 14 können die Daten in anonymisierter Form dem für die Altenpflegeausbildung zuständigen Ministerium (Ministerium) bereitgestellt werden.

Teil 2

Ausgleichsmasse

§ 4

Verfahren zur Festlegung der Ausgleichsmasse

(1) Die zuständigen Behörden legen einheitlich die zur Finanzierung der Ausbildung erforderliche Höhe der Ausgleichsmasse für ein jeweils am 1. Januar beginnendes Ausgleichsbetragserhebungsjahr (Erhebungsjahr) spätestens im September des Vorjahres fest. Das erste Erhebungsjahr beginnt am 1. Januar 2012.

(2) Sie ermitteln hierfür die Gesamtzahl der Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler, die am 1. Januar des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres (Stichtag)

in der Ausbildung waren. Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde bis zum 31. Mai des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres (Meldezeitpunkt) die erforderlichen Daten zu übermitteln.

Der Meldung muss zu entnehmen sein,

1. ob und wie viele Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler ausgebildet wurden,
2. ob es sich um eine stationäre Einrichtung, teilstationäre Einrichtung oder einen ambulanten Dienst handelt und
3. wie viele der Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler im Rahmen einer Weiterbildungsmaßnahme nach § 77 SGB III Leistungen nach § 85 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 SGB III von der Einrichtung oder dem Dienst erhalten und in welcher Höhe Weiterbildungskosten gezahlt werden.

§ 5

Festlegung der Höhe der Ausgleichsmasse

Die Ausgleichsmasse bestimmt sich wie folgt:

1. Die Zahl der Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler in den stationären und teilstationären Einrichtungen sowie bei den ambulanten Diensten wird vervielfacht mit der durchschnittlichen jährlichen Bruttovergütung, die nach dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes am 1. Januar des Vorjahres einer auszubildenden Person in der Gesundheits- und Krankenpflege einschließlich dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu gewähren war.
2. Die Zahl der Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler, die von den Einrichtungen und Diensten eine Förderung der Weiterbildungskosten nach § 79 SGB III erhalten, wird vervielfacht mit dem durchschnittlichen Betrag der Weiterbildungskosten.
3. Die durch Addition beider Summen ermittelte Gesamtsumme wird zur Bildung der umlagefähigen Ausgleichsmasse um 10 Prozent erhöht, um auch zusätzliche, am Stichtag nach § 4 Absatz 2 noch nicht vorhandene Ausbildungsplätze finanzieren zu können.

§ 6

Sektorale Aufteilung der Ausgleichsmasse

(1) Grundlage für die sektorale Aufteilung der Ausgleichsmasse ist die Anzahl der am 1. Januar des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres in der Altenpflege beschäftigten Pflegefachkräfte. Pflegefachkräfte sind Personen mit staatlich anerkanntem Abschluss in einem Pflegeberuf. Beschäftigte in Pflegehilfsberufen bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Beschäftigungsanteile der einzelnen Pflegefachkräfte werden zusammengezählt; ergeben sich Stellenbruchteile, so werden diese nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalen nach dem Komma gerundet.

(3) Die Ausgleichsmasse wird auf die Sektoren »voll-/teilstationär« und »ambulant« im Verhältnis der in diesen Sektoren zum in Absatz 1 genannten Stichtag beschäftigten Pflegefachkräfte zur Gesamtzahl der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Pflegefachkräfte aufgeschlüsselt. Bei ambulanten Diensten, die neben den Leistungen nach SGB XI auch solche nach SGB V erbringen, wird dabei einrichtungsbezogen nur der prozentuale Anteil der Pflegefachkräfte berücksichtigt, der dem Anteil der von dem Dienst/der Einrichtung erbrachten SGB XI-Pflegeleistungen an den gesamten einrichtungsbezogen erbrachten Pflegeleistungen entspricht.

(4) Die Einrichtungen teilen der zuständigen Behörde bis zum 31. Mai des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres die nach Absatz 3 berechnete Anzahl der beschäftigten Pflegefachkräfte mit. Erfolgt bis zu diesem Termin keine Meldung, stellt die zuständige Behörde die Anzahl der Pflegefachkräfte einrichtungsbezogen durch Schätzung abschließend und verbindlich fest.

Teil 3

Ausgleichsbeträge

§ 7

Einrichtungsbezogene Berechnung der Ausgleichsbeträge

(1) Die Ausgleichsmasse wird durch die Erhebung von Ausgleichsbeträgen aufgebracht. Die Ausgleichsbeträge werden von den Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 erhoben, die bereits am 1. April des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres den Betrieb aufgenommen haben.

(2) Der von der einzelnen Einrichtung zu zahlende Ausgleichsbetrag wird wie folgt berechnet:

1. Der auf die einzelne voll-/teilstationäre Einrichtung entfallende Anteil an dem sektoralen Gesamtbetrag bemisst sich nach dem Verhältnis der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres durchschnittlich besetzten Plätze dieser Einrichtung zu allen durchschnittlich besetzten Plätzen im sektoralen Leistungsbereich. Bei Betriebsbeginn im Laufe des zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres oder am 1. April des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres sind die in diesem Jahr durchschnittlich besetzten Plätze auf zwölf Monate hochzurechnen.

2. Bei den ambulanten Diensten errechnet sich der Anteil am sektoralen Betrag nach dem Verhältnis der nach dem SGB XI mit den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe abgerechneten Punkte des einzelnen ambulanten Dienstes zur Gesamtzahl der abgerechneten Punkte im sektoralen Leistungsbereich des zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres. Bei Betriebsbeginn im Laufe des zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres oder am 1. Januar des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres sind die in diesem Jahr abgerechneten Punkte auf zwölf Monate hochzurechnen.

(3) Die Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die nach den Absätzen 1 und 2 jeweils erforderlichen Daten bis spätestens zum 31. Mai des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres zu melden. Erfolgt bis zu diesem Termin keine Meldung, stellt die zuständige Behörde die nach den Absätzen 1 und 2 jeweils erforderlichen Daten einrichtungsbezogen durch Schätzung abschließend und verbindlich fest. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bzw. des Absatzes 2 Satz 2

erfolgt die Meldung auf Anforderung der zuständigen Behörde. Das Ministerium kann nach Abstimmung mit den Verbänden der Einrichtungsträger zur Vereinfachung der Erhebung ein EDV-gestütztes unterjähriges Erfassungssystem einführen.

§ 8

Verwaltungskostenpauschale

(1) Die zuständigen Behörden erhalten als pauschalen Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten ... Prozent des Gesamtbetrags der Ausgleichsmasse pro Erhebungsjahr. Dieser Betrag wird gesondert ausgewiesen und entsprechend den in §§ 5 und 6 für die Ausgleichsmasse geltenden Verteilungsmaßstäben von den am Ausgleichsverfahren beteiligten Einrichtungen zusammen mit den Ausgleichsbeträgen erhoben. Er darf von den Einrichtungen in den Leistungsentgelten nicht berücksichtigt werden.

(2) Soweit für die Einführung des Ausgleichsverfahrens den zuständigen Behörden ein zusätzlicher Aufwand entsteht, kann seitens des Ministeriums ein gesonderter Betrag festgesetzt werden. Dieser orientiert sich an dem tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand und erhöht für das erste Erhebungsjahr den Betrag gemäß Absatz 1.

(3) Im Falle der Beendigung des Ausgleichsverfahrens erhalten die zuständigen Behörden abweichend von Absatz 1 einen einmaligen im Einvernehmen mit dem Ministerium festzulegenden Betrag. Dieser berücksichtigt den tatsächlichen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Festsetzung der Ausgleichsbeträge

(1) Die zuständige Behörde setzt gegenüber jeder Einrichtung den jeweils zu entrichtenden Ausgleichsbetrag bis **spätestens** 1. November des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres durch Bescheid fest.

(2) Die Ausgleichsbeträge sind ab dem Jahr 2012 in zwei Teilbeträgen jeweils bis zum 1. Februar und 1. August eines Jahres zu zahlen.

Teil 4

Ausgleichszuweisung

§ 10

Erstattungsfähige Ausbildungsvergütung

(1) Den Einrichtungen, die tatsächlich praktische Ausbildung vermitteln, werden vorbehaltlich der Regelungen in § 11 jeweils alle erstattungsfähigen Vergütungszahlungen für die Auszubildenden zugewiesen, mit denen ein Ausbildungsvertrag besteht. Für das Ausgleichsverfahren ist dabei unerheblich, ob besondere Zahlungs- und Abrechnungsvereinbarungen mit weiteren Einrichtungen bestehen, die die Auszubildenden zeitweise beschäftigen, und wer die Zahlung geleistet hat.

(2) Folgende während des Erhebungsjahres gezahlten Ausbildungsvergütungen sind erstattungsfähig:

1. Vergütungszahlungen für Auszubildende auf Grundlage der für die Einrichtungen maßgeblichen Tarifverträge. Sofern kein Tarifvertrag zur Anwendung kommt, sind die Vergütungszahlungen auf die tatsächlich vereinbarten Vergütungszahlungen begrenzt, maximal bis zur Höhe der nach dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vereinbarten Vergütungen.
2. Aufzahlungen auf laufende vorrangige Leistungen nach § 17 Altenpflegegesetz bis zur Höhe der üblichen Ausbildungsvergütung,
3. Weiterbildungskosten, die nach § 17 Absatz 1a Altenpflegegesetz zu erstatten sind, sofern diese anfallen.

(3) Die Einrichtungen teilen bis zum 15. November des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres den zuständigen Behörden die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse

und die Höhe der im Erhebungsjahr erstattungsfähigen Vergütungszahlungen mit. Soweit für das Erhebungsjahr die Begründung neuer Ausbildungsverhältnisse verbindlich beabsichtigt ist, erstreckt sich die Mitteilung auch auf diese. Die Einrichtungen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Anforderung Nachweise zu den erstattungsfähigen Vergütungszahlungen vorzulegen.

(4) Endet ein Ausbildungsverhältnis ersatzlos vor dem der Meldung nach Absatz 3 zugrundeliegenden Termin oder kommen beabsichtigte neue Ausbildungsverhältnisse entgegen der Meldung nicht zustande, hat die Einrichtung dies der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis unaufgefordert mitzuteilen. Ausbildungsverhältnisse, die entgegen der Meldung nach Absatz 3 zusätzlich abgeschlossen werden, können der zuständigen Behörde nachträglich angezeigt werden.

§ 11

Erstattungsansprüche

(1) Die Erstattungsansprüche sind auf die im Erhebungsjahr eingegangenen Ausgleichsbeträge ohne Verwaltungskostenpauschale begrenzt.

(2) Die gesamte Summe der bis zum Ende des Erhebungsjahres eingegangenen Ausgleichsbeträge ohne Verwaltungskostenpauschale wird gemäß den jeweiligen Erstattungsansprüchen nach § 10 auf die Einrichtungen verteilt, bei denen im Erhebungsjahr ein Ausbildungsverhältnis besteht. Sofern die Ausgleichsmasse trotz des Aufschlages nach § 5 nicht zur Erfüllung aller Erstattungsansprüche ausreichen sollte, werden diese anteilig gekürzt.

(3) Die zuständige Behörde setzt gegenüber jeder Einrichtung den jeweils zu erstatteten Betrag auf der Grundlage der Meldung vom 15. November des Vorjahres bis **spätestens** 1. Februar des Erhebungsjahres durch Bescheid fest.

(4) Die Erstattungen an die ausbildenden Einrichtungen sind ab dem Jahr 2012 in zwei Teilbeträgen jeweils bis zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres auszuzahlen. Dabei wird die Erstattung mit rückständigen Ausgleichsbeträgen aufgerechnet.

(5) Sofern die Ausgleichsmasse (§ 5) durch die Ausschüttung der nach Absatz 3 festgesetzten Erstattungen nicht ausgeschöpft wird, können die Behörden für nachträglich gemeldete Ausbildungsverhältnisse ebenfalls Erstattungsbeträge festsetzen. Die zuständigen Behörden legen hierzu in Abstimmung mit dem Ministerium ein einheitliches Verfahren fest. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen für nachträglich gemeldete Ausbildungsplätze besteht nicht.

(6) Es erfolgt keine Erstattung an Einrichtungen, die nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmen.

§ 12

Jahresendabrechnung

(1) Die Jahresendabrechnung berücksichtigt Zahlungseingänge bis zum 31. Dezember des Erhebungsjahres.

(2) Übersteigt die Summe der Ausgleichsbeträge die Summe der nach § 11 geleisteten Erstattungen, verbleibt dieser Überschuss im System der Umlagefinanzierung. Eine Rückerstattung gezahlter Umlagebeiträge erfolgt nicht.

(3) Unterschreiten die tatsächlichen Erstattungen die den Einrichtungen zustehenden Ausgleichszuweisungen, wird ein möglicher Überschuss vorrangig maximal bis zur Höhe der nach § 10 erstattungsfähigen Beträge anteilig auf die Einrichtungen verteilt.

(4) Im Übrigen wird ein Überschuss bei der nächsten Erhebung der Ausgleichsbeträge vorab verrechnet.

§ 13

Verteilung verspätet eingegangener Ausgleichsbeträge

Ausgleichsbeträge, die statt im Erhebungsjahr in Folgejahren eingehen, verstärken im Jahr ihres Zuganges nebst Zinsen die Ausgleichsmasse.

§ 14

Verfahren bei Beendigung des Ausgleichsverfahrens

Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein Ausgleichsverfahren (§ 1) nicht mehr vorliegen, ist das Ausgleichsverfahren wie folgt zu beenden:

1. Bis zum Ende des Jahres, in dem die Feststellung für den Wegfall der Voraussetzungen getroffen worden ist, werden die noch laufenden bzw. in diesem Jahr neu beginnenden Ausbildungen von dem Ausgleichsverfahren erfasst. In den Folgejahren werden die noch laufenden Ausbildungen für die Erhebung der Ausgleichsmasse zugrunde gelegt.
2. Für die Ermittlung der Ausgleichsmasse und die Berechnung der Ausgleichsbeträge werden die voraussichtlichen Kosten der Ausbildung für die Gesamtdauer der Ausbildung auf Grundlage des ersten Erhebungsjahres zusammengefasst.
3. Die Zahlung der Ausgleichsbeträge erfolgt gemäß § 7 Absätze 1 und 2 und wird auf drei Jahre begrenzt.
4. Die Erstattung der Ausgleichszuweisungen erfolgt gemäß § 11 Absatz 3 und wird auf drei Jahre begrenzt.
5. Die zuständigen Behörden können im Einvernehmen mit dem Ministerium abweichende Regelungen treffen. Das Ministerium kann zudem die Verwaltungskostenpauschale für die Abwicklung des Ausgleichsverfahrens abweichend von § 8, orientiert am tatsächlichen Verwaltungs- und Personalkostenaufwand, festsetzen.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 15

Informations- und Berichtspflichten

(1) Die zuständigen Behörden informieren sich gegenseitig und das Ministerium bis zum 1. Oktober des Vorjahres über die Bestimmung der Ausgleichsmasse für das folgende Erhebungsjahr.

(2) Die zuständigen Behörden legen dem Ministerium zu jeder Aufstellung des Haushaltsplans auf Anforderung einen einheitlichen Bericht über den Umfang und die Auswirkungen des Ausgleichsverfahrens vor.

(3) Der Zahlungsverkehr erfolgt haushaltsmäßig abgegrenzt von den sonstigen Aufgaben.

§ 16

Überprüfung der Erforderlichkeit und Anpassungen des Ausgleichsverfahrens

(1) Eine Überprüfung der Erforderlichkeit des Ausgleichsverfahrens findet alle fünf Jahre statt, erstmals zum 1. Juli 2016. Die zuständigen Behörden legen dem Ministerium hierzu rechtzeitig einen einheitlichen zusammenfassenden Bericht vor.

(2) Das Ministerium überprüft mindestens alle zwei Jahre

1. ob und inwieweit der in § 5 Nummer 3 vorgesehene prozentuale Aufschlag zur Bildung der Ausgleichsmasse angemessen und erforderlich ist, um zusätzliche Ausbildungsplätze nach den Regelungen dieser Verordnung zu finanzieren,
2. ob und inwieweit die in § 8 Absatz 1 prozentual festgelegte Verwaltungspauschale zur Erstattung der den zuständigen Behörden entstehenden Sach- und Personalkosten angemessen und erforderlich ist.

Die Prüfung erfolgt erstmals spätestens zum Erhebungsjahr 2013. Sie kann jederzeit erfolgen, wenn dem Ministerium Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Angemessenheit der Regelungen dieser Verordnung begründen.

§ 17

Übergangsbestimmung

Soweit es aus besonderen Gründen im Zusammenhang mit der Einführung des Ausgleichsverfahrens erforderlich ist, können die zuständigen Behörden einheitlich bis längstens 31. Dezember 2012

1. die Stichtage abweichend von den in dieser Verordnung getroffenen Regelungen festsetzen,
2. bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise die Daten im Sinne der §§ 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 4, 4 Absatz 2, 6 Absatz 4, 7 Absatz 3 und 10 Absätze 3 und 4 von den Einrichtungen gemeldet werden.

Dies gilt nicht für den Beginnstermin des Ausgleichsverfahrens nach § 4 Absatz 1.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.